

# RS OGH 2000/3/30 25Nc1/00t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.03.2000

## Norm

JN §37 Abs3

ASGG §35 Abs7

## Rechtssatz

Die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens kann vom Rechtshilferichter bei örtlicher Unzuständigkeit, Unzulässigkeit des Rechtsweges, Unerlaubtheit und Unbestimmtheit abgelehnt werden. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der prozessualen Richtigkeit ist dem ersuchten Gericht untersagt. Eine Ablehnung eines Ersuchens des Landesgerichtes als Arbeits- und Sozialgericht durch ein Bezirksgericht im Sprengel dieses Landesgerichtes ist auch dann unzulässig, wenn die Verhandlung gemäß § 35 Abs 7 ASGG in den Gerichtstagsbereich dieses Bezirksgerichtes fiele, weil es sich dabei nur um die Frage der prozessualen Richtigkeit handelt, die der Rechtshilferichter nicht zu prüfen hat.

## Entscheidungstexte

- 25 Nc 1/00t  
Entscheidungstext OLG Innsbruck 30.03.2000 25 Nc 1/00t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2000:RI0000116

## Dokumentnummer

JJR\_20000330\_OLG0819\_0250NC00001\_00T0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)